

Pflegegesetz (PflG)

Vom 26. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche

Zweck und
Geltungsbereich

- a) Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Personen aller Altersstufen,
- b) Betreuung von betagten Personen mit altersbedingten Einschränkungen.

² Es findet Anwendung auf die Betreuung und Pflege (im Folgenden: Langzeitpflege) durch ambulante und stationäre Leistungserbringer im Kanton Aargau. Betreuung und Pflege in Spitälern richten sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 ¹⁾.

³ Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Planung, die Organisation und die Finanzierung der Langzeitpflege.

§ 2

¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

Ziele und
Massnahmen

- a) Schaffung der Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot der Langzeitpflege,
- b) Bereitstellung eines Angebots der Langzeitpflege, das den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt,

¹⁾ SAR 331.200

- c) Förderung der Transparenz und der Vergleichbarkeit (Benchmarking) unter den Leistungserbringern der Langzeitpflege,
- d) verstärkte Nutzung von Synergien durch Kooperation und Koordination unter den Leistungserbringern der Langzeitpflege,
- e) Koordination zwischen dem Spital- und dem Langzeitpflegebereich,
- f) Umsetzung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung für den Bereich der Langzeitpflege, insbesondere in Bezug auf die Planung, die Finanzierung, die Erhebung von Daten und die Qualitätssicherung.

² Diesen Zielen dienen folgende Massnahmen:

- a) Erarbeitung von Richtwerten durch den Kanton für die Planung der Gemeinden im Bereich der stationären Langzeitpflege,
- b) Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der Langzeitpflege durch die Gemeinden mittels verstärkter Vernetzung, Koordination und Synergienutzung der Angebote der Langzeitpflege,
- c) Erarbeitung von Grundlagen durch den Kanton zur Koordination der Leistungen, zum Leistungsangebot und zur Qualität im Bereich der ambulanten Langzeitpflege,
- d) Einführung eines einheitlichen Finanzierungssystems im stationären Bereich, das die Grundsätze der Vollkostendeckung sowie der personenbezogenen, bedarfsabhängigen Finanzierung durch die öffentliche Hand berücksichtigt,
- e) Unterstellung der Leistungserbringer der Langzeitpflege unter eine gesundheitspolizeiliche Bewilligungspflicht.

2. Zuständigkeiten des Kantons

§ 3

Grosser Rat;
gesundheits-
politische
Gesamtplanung

¹ Der Grosse Rat genehmigt im Rahmen der gesundheitspolitischen Gesamtplanung gemäss § 5 Abs. 1 SpiG auch die strategischen Ziele und Grundsätze für den Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Die Gesamtplanung ist periodisch zu überprüfen.

² Die genehmigte gesundheitspolitische Gesamtplanung wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

§ 4

Regierungsrat;
Fachkonzepte

¹ Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung die Pflegeheimkonzeption und das Spitex-Leitbild. Diese sind periodisch zu überprüfen.

² Die Pflegeheimkonzeption enthält insbesondere

- a) die Leistungsaufträge gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung,
- b) Richtwerte, die den Gemeinden für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich der stationären Langzeitpflege als Hilfestellung dienen (Ist-Zustand und Prognosen),
- c) Ausführungen über die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern, namentlich für besondere Angebote sowie zur Nutzung von Synergien.

³ Das Spitex-Leitbild enthält insbesondere

- a) Ausführungen über die Koordination der Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause,
- b) Ausführungen zum Angebot und zur Qualität der Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause.

⁴ Mit der Pflegeheimkonzeption kann der Regierungsrat bestimmten stationären Pflegeeinrichtungen einen speziellen Leistungsauftrag, namentlich für Übergangs- oder Palliativpflege, erteilen.

⁵ Die Richtwerte gemäss Absatz 2 lit. b werden nach Anhörung der Gemeinden bestimmt.

§ 5

¹ Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Pflegeheimliste gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung. Pflegeheimliste

² Auf die Pflegeheimliste können nur stationäre Pflegeeinrichtungen aufgenommen werden, die über eine Bewilligung gemäss § 6 verfügen und bedarfsgerecht sind.

³ Gesuche um Aufnahme auf die Pflegeheimliste werden den betroffenen Gemeinden im Einzugsgebiet der gesuchstellenden Pflegeeinrichtung hinsichtlich des Bedarfs zur Stellungnahme unterbreitet.

§ 6

¹ Eröffnung und Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung einschliesslich Erweiterung und Änderung des bisherigen Angebots bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Bewilligungspflicht für stationäre Pflegeeinrichtungen

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Pflegeeinrichtung die Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 lit. a–c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾ erfüllt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet werden.

¹⁾ SR 832.10

³ Die Bewilligung wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind. Sie kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Vor dem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung einer stationären Pflegeeinrichtung verfügen, wenn für betreute Personen eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde führt die Aufsicht über die stationären Pflegeeinrichtungen. Ihr sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Bewilligungspflicht für ambulante Leistungserbringer richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.

⁷ Bewilligungsverfahren und Verfahren zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind soweit möglich zu koordinieren.

§ 7

Qualitäts-
sicherung

¹ Die Leistungserbringer der Langzeitpflege haben der zuständigen kantonalen Behörde periodisch den Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit zu erbringen.

² Kann dieser Nachweis nicht oder nur ungenügend erbracht werden, trifft die zuständige kantonale Behörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 8

Forum für
Altersfragen

¹ Das zuständige Departement bildet ein Forum für Altersfragen.

² Das Forum für Altersfragen setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden sowie Leistungserbringern und weiteren Fachleuten der Langzeitpflege.

³ Aufgaben des Forums für Altersfragen sind insbesondere

- a) Beratung des zuständigen Departements in strategischen Fragen der Langzeitpflege,
- b) Beratung der Gemeinden in Altersfragen,
- c) Gegenseitige Information sowie Information Dritter,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen zur verstärkten Vernetzung, Koordination und Synergienutzung der Angebote der Langzeitversorgung.

§ 9

Ombudsstelle

¹ Der Kanton sorgt für die Errichtung einer Ombudsstelle.

² Der Regierungsrat kann diese Aufgabe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen.

³ Die Ombudsstelle dient als Anlauf- und Vermittlungsstelle bei Differenzen zwischen Leistungsbezügerinnen beziehungsweise Leistungsbezügern und Leistungserbringern.

⁴ Die Ombudsstelle wird durch den Kanton finanziert.

§ 10

¹ Der Kanton sorgt für die Anerkennung und Förderung der Freiwilligenarbeit. Freiwilligenarbeit

² Er kann Projekte im Bereich der Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen.

3. Zuständigkeiten der Gemeinden

§ 11

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Grundsatz

² Sie erfüllen diese Aufgabe durch verstärkte Vernetzung, Koordination und Synergienutzung der Angebote der Langzeitversorgung.

³ Das Angebot umfasst insbesondere

- a) Hilfe und Pflege zu Hause,
- b) Übergangspflege und Palliativpflege,
- c) stationäre Pflege,
- d) Dienstleistungen im Bereich Information, Beratung und Vermittlung.

⁴ Soweit erforderlich schliessen die Gemeinden mit stationären und ambulanten Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

§ 12

¹ Leistungserbringer sind

- a) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Bewilligung des Kantons,
- b) Organisationen, die im Bereich Hilfe zu Hause tätig sind.

Hilfe und Pflege
zu Hause

² Das Angebot ist grundsätzlich durchgängig und umfasst die Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen. Es ist so auszugestalten, dass damit stationäre Strukturen entlastet werden.

³ Der Regierungsrat regelt auf der Grundlage des Spitex-Leitbilds durch Verordnung den inhaltlichen und zeitlichen Umfang des Angebots unter Einbezug spezialisierter Pflegeangebote.

⁴ Die Leistungserbringer gemäss Absatz 1 werden finanziert durch Leistungen

- a) der Krankenversicherer,
- b) der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger,
- c) der Gemeinden,
- d) Dritter.

§ 13

Stationäre Pflege;
Leistungs-
erbringer

¹ Leistungserbringer für die stationäre Pflege sind öffentliche und private Pflegeeinrichtungen mit Bewilligung des Kantons.

² Als stationäre Pflegeeinrichtungen gelten namentlich Pflegeheime und Pflegewohnungen.

§ 14

Finanzierung

¹ Die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen.

² Die Kosten des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen werden soweit möglich durch Versicherungsleistungen und durch eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert.

³ Bei Personen, die ihren Aufenthalt in stationären Pflegeeinrichtungen nicht gemäss Absatz 2 finanzieren können, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen an den Kosten soweit, als damit für diese Personen in der Regel keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht.

⁴ Der Kanton kann darüber hinaus finanzielle Mittel für den Aufbau eines speziellen Angebots zur Verfügung stellen, soweit dafür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

⁵ Die Gemeinden können weitere finanzielle Beiträge leisten.

§ 15

Tarife und Taxen

¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen legen ihre Tarife und Taxen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung fest.

² Das zuständige Departement sorgt für die Veröffentlichung der Tarife und Taxen.

§ 16

Die Finanzierung der Pflegewohnungen erfolgt nach den Grundsätzen gemäss § 14, wobei die Pflicht zur Finanzierung durch die öffentliche Hand höchstens im Umfang eines wirtschaftlich geführten Pflegeheims besteht.

Pflegewohnungen

§ 17

¹ Übergangspflege wird durch geeignete stationäre Leistungserbringer in enger Zusammenarbeit mit den Akutspitälern angeboten.

Übergangspflege

² Die Übergangspflege beinhaltet im wesentlichen Massnahmen zur Aktivierung der geistigen und körperlichen Ressourcen. Sie dient betagten Patientinnen und Patienten zur Rückgewinnung der selbständigen Lebensführung in ihren privaten Strukturen nach einem Spitalaufenthalt.

³ Die Finanzierung der Übergangspflege richtet sich nach den Grundsätzen gemäss § 14.

§ 18

¹ Leistungserbringer für Dienstleistungen im Bereich Information, Beratung und Vermittlung sind regionale Anlauf- und Beratungsstellen.

Dienstleistungen
im Bereich
Information,
Beratung und
Vermittlung

² Die Anlauf- und Beratungsstelle dient betagten Personen und ihren Angehörigen zur Information über das Angebot der vorhandenen Dienste, zur Beratung und zur Vermittlung der benötigten Dienstleistungen.

³ Die Gemeinden bestimmen eine regionale Anlauf- und Beratungsstelle und regeln mit einer Leistungsvereinbarung ihre finanzielle Abgeltung.

⁴ Die Gemeinden können vorsehen, dass diejenigen Personen, welche die Dienste der Anlauf- und Beratungsstelle in Anspruch nehmen, einen Beitrag an die Kosten leisten.

4. Controlling und Auskunftspflicht**§ 19**

¹ Die ambulanten und stationären Leistungserbringer in der Langzeitpflege stellen ein Controlling insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung sicher.

Controlling und
Auskunftspflicht

² Sie sind verpflichtet, dem Kanton und den Gemeinden die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsrecht

¹ Die vom Kanton gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971 ¹⁾ für die Krankenhäuser eingegangenen Bauschulden werden durch diesen amortisiert und verzinst.

² Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der zuständigen kantonalen Behörde zur Projektierung freigegebenen Bauvorhaben werden die Beiträge nach dem Spitalgesetz vom 19. Oktober 1971 ausgerichtet. Der Beitrag verfällt, wenn der Baubeginn nicht innert 4 Jahren seit der Freigabe zur Projektierung durch die zuständige kantonale Behörde erfolgt ist.

³ Bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen, die der Bewilligungspflicht gemäss § 6 unterliegen, haben innert 1 Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen.

§ 21

NFA; Beiträge
gemäss Art. 101^{bis}
AHVG

¹ Die Gemeinden übernehmen für jene Leistungen, die zum Mindestangebot gemäss § 12 gehören, die bisher vom Bund an Leistungserbringer dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ²⁾, soweit sie mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

² Die Gemeinden übernehmen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl den bisher vom Bund gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG ausgerichteten Beitrag an den Spitex-Verband Aargau.

³ Für die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der Kanton für jene Leistungen, die nicht zum Mindestangebot gemäss § 12 gehören, die bisher vom Bund an Leistungserbringer dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 101^{bis} AHVG.

§ 22

Auswirkungen
der NFA

Die finanziellen Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in der NFA-Gesamtbilanz für Kanton und Gemeinden angerechnet.

¹⁾ SAR 331.100

²⁾ SR 831.10

§ 23

Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Ausführung von Bundesrecht erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

Änderung
bundesrechtlicher
Bestimmungen

§ 24

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

§ 25

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Publikation und
Inkrafttreten

Datum der Veröffentlichung: 27. August 2007

Ablauf der Referendumsfrist: 26. November 2007

Inkrafttreten: 1. Januar 2008¹⁾

¹⁾ RRB vom 14. November 2007 (AGS 2007 S. 357)